

Informationsvorlage Nr. 071/2024	Dez/Amt: I / 20.
	Bearbeiter: Hr. Neugebauer
	Status: öffentlich

		Beteiligte Bereiche: I., II., 32.		
Beratungsfolge	Status	Termin	Behandlung	
Stadtrat	öffentlich	22.08.2024	Kenntnisnahme	

Betreff:

Beteiligungen der Stadt Heidenau • Leitfaden zur Qualifikation von kommunalen Aufsichtsräten

Inhalt:

In Vorbereitung der Bestimmung der Mitglieder des Aufsichtsrates der WVH Wohnungsbau- und Wohnungsverwaltungsgesellschaft Heidenau mbH wird dem Stadtrat der als Anlage 071/2024-01 beigefügte Leitfaden des Sächsischen Staatsministeriums des Innern hinsichtlich der Qualifikation sowie der Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder in kommunalen Unternehmen zur Kenntnis und Beachtung gegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf den Haushalt	HH-Jahr:
Buchungsstelle :	
Beträge in €	
• Mittel stehen haushaltsseitig zur Verfügung	
• Mittelbedarf	
Folgeaufwand (jährlich)	
• davon Sachkosten	
• davon Personalkosten	
Folgebertrag (jährlich)	

Bemerkungen zu finanziellen Auswirkungen

Erläuterung:

Sächs. Gemeindeordnung (SächsGemO)

Die Stadt Heidenau ist alleinige Gesellschafterin der WVH Wohnungsbau- und Wohnungsverwaltungsgesellschaft Heidenau mbH (WVH). Ihr steht damit das Recht zu, die Mitglieder des Aufsichtsrates zu bestimmen.

Die Bestimmung der Aufsichtsratsmitglieder der WVH erfolgt durch den Stadtrat (§ 98 Abs. 2 SächsGemO und § 7 Abs. 2 Gesellschaftsvertrag WVH (GV WVH)).

§ 7 Abs. 1 Satz 1 des GV WVH regelt die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrates. Der Aufsichtsrat besteht aus insgesamt 7 Mitgliedern.

Zwecks Sicherstellung eines besonderen externen Sachverständes im Aufsichtsrat der WVH sollen 2 Personen nicht die Funktion eines Stadtrates innehaben.

Das Sächsische Staatsministerium des Innern hat bereits im Jahr 2003 einen Leitfaden hinsichtlich der Qualifikation sowie der Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder in kommunalen Unternehmen herausgegeben.

Die Ausführungen im Leitfaden sollen einen Überblick darüber verschaffen, welche Kriterien für die Auswahl und die Qualifikation der Aufsichtsratsmitglieder in kommunalen Unternehmen maßgeblich sein sollten und welche Rechte und Pflichten das einzelne Aufsichtsratsmitglied zu beachten hat.

Als Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nach den geltenden Regelungen nur Personen bestimmt werden, die über die für diese Aufgabe erforderliche betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde verfügen (§ 98 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO und § 7 Abs. 1 Satz 3 Gesellschaftsvertrag WVH).

Bereits bei Amtsantritt sollte jedes Mitglied des Aufsichtsrates die geforderten Mindestkenntnisse besitzen. Sie sind zu trennen von den Fachkenntnissen, zu denen alle über den Rahmen der Mindestkenntnisse hinausgehenden Fähigkeiten für die Beurteilung besonderer Geschäftsvorfälle gehören. Dafür sind sich während der Tätigkeit als Aufsichtsrat weitere Kenntnisse anzueignen.

Die Gemeinde soll den von ihr in Organe eines Unternehmens entsandten Personen Gelegenheit geben, regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen, die der Wahrnehmung ihrer Aufgaben dienlich sind. Die von der Gemeinde entsandten Personen haben sich regelmäßig zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben fortzubilden (§ 98 Abs. 5 SächsGemO).

Anlagen:

Anlage 071/2024-01: Leitfaden SMI zur Qualifikation von Aufsichtsräten

Bürgermeister

Diese Vorlage wird nach Unterzeichnung des Originaldokuments ohne Schriftzug des Zeichnungsberechtigten für die digitale Gremienarbeit bereitgestellt! Nur das Original der Vorlage trägt eine Unterschrift!